

Ausfertigung



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 97 O 53/14

verkündet am : 25. Februar 2015  
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

der AG,  
vertreten durch den Alleinvorstand  
B

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

G

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

Streitverkündete:

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Inneren,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für  
Kartografie und Geodäsie,  
dieses vertreten durch den Präsidenten

- Prozessbevollmächtigte:



hat die Kammer für Handelssachen 97 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , den Handelsrichter und die Handelsrichterin


**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Streitverkündeten zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

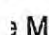
## Tatbestand

Die Parteien sind Mitbewerber von werbefinanzierten Online-Kartografieportalen.

Bei der Beklagten erscheint auf -Maps am unteren Ende einer Karte die im Klageantrag vergrößert wiedergegebene Angabe. Grund ihrer eigenen Erwähnung ist, dass die Beklagte - zum Teil auf Vorschlag ihrer Nutzer - Daten einstellt. Das Kürzel „BKG“ steht für „Bundesamt für Kartografie und Geodäsie“ (im Folgenden: die Streitverkündete), das mit beiden Parteien wie auch anderen Mitbewerbern Lizenzverträge über die Bereitstellung von Geo-Basisdaten bzw. Vektordaten schloss und schließt, auf Grundlage derer die betreffenden Kartenwerke erstellt werden. Nach den Verträgen sind die Lizenznehmer verpflichtet, einen Hinweis wie „©2009 GeoBasis-DE/BKG“ bei jeder Wiedergabe anzubringen. Die Klägerin hält einen solchen Hinweis wie den streitgegenständlichen bei Karten für falsch, bringt selbst „© Copyright  AG“ an und weist seit ihrem 2004 mit der Streitverkündeten geschlossenen Lizenzvertrag am Ende ihres Impressums darauf hin, dass der Straßen- und Gewässerdatenbestand ihres Kartenwerks mit Hilfe u. a. der Daten der Streitverkündeten vervollständigt wurde unter gleichzeitiger aktueller Angabe „Datenquelle © 2006 BKG - Bundesamt für Kartographie und Geodäsie“ (Ausdruck Anlage B 2).

Die Klägerin ist der Auffassung, der streitgegenständliche Hinweis der Beklagten werde als Urheberrechtsvermerk verstanden und sei irreführend, weil falsch. Er erwecke insbesondere bei Werbekunden den Eindruck, das Kartenmaterial der Beklagten stamme von der Streitverkündeten und sei amtlich. Dies gehe auch aus je einer Presseerklärung der Beklagten und der Streitverkündeten aus dem Jahr 2011 hervor (Ausdrucke Anlagen K 1 f.). Zudem unterscheide die Beklagte in ihren Nutzungsbedingungen selbst nicht zwischen „Karten“ und „Kartendaten“. Durch die irreführende Angabe seien viele Kunden von ihr zur Beklagten abgewandert. Die Beklagte habe inzwischen u. a. auf „ Maps API“ für registrierte Nutzer den Hinweis auf die Streitverkündete entfallen lassen und damit den Klageantrag faktisch anerkannt. Die Vorträge der Beklagten und der Streitverkündeten seien widersinnig.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, an den Karten des von der Beklagten betriebenen Kartendienstes „ Maps“ den nachfolgend wiedergegebenen Copyright-Vermerk

Kartendaten © 2014 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google -

anzubringen, solange die Streitverkündete nicht zumindest Miturheberin an den so gekennzeichneten Karten von „[Google](#) Maps“ ist oder in anderer geeigneter Form gewährleistet wird, dass die Streitverkündete dem Verkehr nicht als Miturheberin der Karten von „[Google](#) -Maps“ erscheint.

Die Beklagte und die Streitverkündete beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor, die streitgegenständliche Angabe sei ein Quellenhinweis auf die Kartendaten, nicht aber auf die graphische Umsetzung als Kartenwerk bzw. auf das Endprodukt, woran der Beklagten das alleinige Recht zustehe. Dementsprechend informiere das ©-Symbol über die Quelle einer Information und sei kein Urhebervermerk. Die Bedeutung der Abkürzung BKG kenne ohnehin praktisch keiner. Demgemäß werde niemand irre geführt, maßgeblich sei allein das Verkehrsverständnis der Nutzer. Bei den Karten „[Google](#) Maps API“ erscheine der vollständige Vermerk aus Platzgründen nicht, werde aber über einen Link angezeigt.

Wegen des übrigen Sach- und Streitstandes wird ausdrücklich auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch aus § 5 UWG gegen die Beklagte wegen der streitgegenständlichen, im Klageantrag wiedergegebenen Angabe am unteren Ende jeder Karte auf „[Google](#) Maps“ nicht zu, weil kein relevanter Verkehrskreis hierdurch getäuscht wird.

Für die Prüfung, ob eine Angabe geeignet ist, den Verkehr irrezuführen, ist die Auffassung der Verkehrskreise, an die sich die Werbung richtet, maßgebend. Bei der Ermittlung des zur Beurteilung der Irreführungsfahr maßgeblichen Verkehrsverständnisses ist auf den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher abzustellen. Der Grad der Aufmerksamkeit des Verbrauchers ist abhängig von der jeweiligen Situation und von der Bedeutung, die die beworbenen Waren oder Dienstleistungen für ihn haben. Wendet sich eine Werbung an verschiedene Verkehrskreise, reicht die Irreführung in einem Verkehrskreis aus. Bei jedem angesprochenen Verkehrskreis ist darauf abzustellen, wie er die beanstandete Werbung aufgrund ihres Gesamtein-

drucks versteht (vgl. zu allem BGH GRUR 2010, 352 - Hier spiegelt sich die Erfahrung; BGH GRUR 2004, 244 - Marktführerschaft; Köhler/Bornkamm, UWG, 28. Aufl., § 5 Rnr. 2.74 ff. m.w.N.).

Das Wettbewerbsrecht schützt nicht vor unrichtigen Angaben als Selbstzweck, es ist nicht seine Aufgabe, den Verbraucher vor jedweder Fehlvorstellung zu bewahren. Stets bedarf es einer wettbewerbsrechtlichen Relevanz, d. h. eine etwaige Fehlvorstellung eines angesprochenen Verkehrskreises muss geeignet sein, den Kaufentschluss zu beeinflussen (BGH GRUR 2004, 162, 163 - Mindestverzinsung). Fehlt einer Werbeangabe diese Eignung, scheidet ein Verstoß gegen § 5 UWG aus (vgl. BGH GRUR 2004, 613, 614 f. - Schlauchbeutel; GRUR 1995, 125, 126 - Editorial I).

Die übergroße Mehrheit der von den Karten - nicht nur - der Beklagten angesprochenen Nutzer kann schon deshalb nicht irre geführt werden, weil sie die streitgegenständliche, am unteren Rand klein bis sehr klein aufgeführte Angabe überhaupt nicht wahrnimmt. Der Nutzer ist auf einen in der Karte meist nach Gebrauch der Suchfunktion dargestellten, ihm in der Regel bislang nicht bekannten Ort fixiert und scrollt ggf. durch die Karte, um z. B. die nähere Umgebung zu erkunden. Selbst wenn er die Angabe ausnahmsweise wahrnimmt, wird er nach wie vor nicht getäuscht, weil es dem gewöhnlichen Nutzer, zu denen auch die Mitglieder der Kammer gehören, bei der Wahl einer Karte egal ist, wer als Urheber bzw. Quellenverantwortlicher angegeben ist. Zudem wird dem gewöhnlichen Nutzer kein amtliches Handeln durch die streitgegenständliche Angabe suggeriert, weil ihm die Abkürzung „BKG“ für die Streitverkündete unbekannt ist. Diese Beurteilung des gewöhnlichen Nutzers hat die Klägerin aus Sicht der Kammer in der mündlichen Verhandlung weitgehend geteilt.

Der von der Klägerin angesprochene Verkehrskreis der Werbeunternehmen wird ebenso wenig durch die streitgegenständliche Angabe getäuscht. Diesen Fachleuten sind zunächst die Gepflogenheiten auf dem Markt bekannt, sie wissen also, dass sich die Angabe genau so wie formuliert auf „Kartendaten“, also auf einzelne Daten und nicht einheitlich das gesamte Werk, beziehen soll. Wer nun woran (Einzel-)Rechte seitens der Beklagten bzw. der Streitverkündeten beansprucht oder nicht, spielt ferner auch für diesen Verkehrskreis keine Rolle ebenso wie Presseerklärungen aus dem Jahr 2011 oder Nutzungsbedingungen der Beklagten, denen sich niemand erinnert bzw. die praktisch niemand liest.

Das aus Sicht der Klägerin entscheidende Argument, die Werbeunternehmen würden sich von ihr abwenden und zur Beklagten wechseln, weil die Unternehmen dort ein amtliches Werk annähmen im Gegensatz zu ihren eigenen Karten, bei denen „... BKG...“ nicht enthalten ist, führt gleichfalls

nicht zur wettbewerbsrelevanten Irreführung. Denn diese Fehlvorstellung über die Marktsituation entsteht nicht dadurch, dass die Beklagte die streitgegenständliche - ihr von der Streitverkündeten teilweise vorgegebene und auch von anderen Mitbewerbern in vergleichbarer Weise genutzte - Angabe verwendet, sondern dadurch, dass die Klägerin ihren Hinweis entgegen der Marktüblichkeit auf ihren Karten anders gestaltet und Ausführungen hierzu im Impressum macht, das wiederum praktisch niemand wahrnimmt. Es steht ihr frei, diesen durch ihre Entscheidung hervorgerufenen Irrtum über die Grundlagen ihrer Karten bei Werbeunternehmen durch eigenes erklärendes Handeln auszuräumen. Ob die streitgegenständliche Angabe inhaltlich zutreffend ist oder nicht, bedarf für ihre wettbewerbsrechtliche Beurteilung keiner Entscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 101 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Ausgefertigt  
Berlin, 02.04.2015

Justizbeschäftigte

